

## Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Absatz 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)

**Gültig ab 01. Januar 2018**

Nach § 120 Absatz 4 Satz 1 des EnWG sind zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte ab dem Jahr 2018 jeweils die Preisblätter des Jahres 2016 zugrunde zu legen. Ab dem Jahr 2018 sind gem. § 120 Absatz 5 EnWG die Kostenbestandteile nach § 17d Absatz 7 EnWG und § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes vollständig aus den Erlösbergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösbergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für die dezentrale Einspeisung.

Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass

- der Übertragungsnetzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlicht
- die Erlösbergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss.
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die Netzentgelte der Stadtwerke Fürstenfeldbruck neu bestimmt und veröffentlicht.

### Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

#### Jährliche Entgelte

Benutzungsdauer < 2500 h/a		
Spannungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	5,68 €/(kW*a)	2,30 Cent/kWh
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	7,21 €/(kW*a)	2,99 Cent/kWh
Niederspannung	11,19 €/(kW*a)	3,62 Cent/kWh

Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a		
Spannungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	50,71 €/(kW*a)	0,50 Cent/kWh
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	66,82 €/(kW*a)	0,61 Cent/kWh
Niederspannung	67,85 €/(kW*a)	1,35 Cent/kWh

Für die bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. §18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert.

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise dieses fiktiven und bereinigten Preisblattes sind Nettopreise, zu denen die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (derzeit 19%) hinzuzurechnen ist.